



STATUTEN

der

Brunni-Bahnen Engelberg AG

mit Sitz in Engelberg OW

(CHE-106.910.645)

Inhaltsverzeichnis

I.	Firma, Sitz und Zweck.....	2
II.	Aktienkapital, Aktien und Aktionäre.....	2
III.	Organisation der Gesellschaft.....	4
	A. Generalversammlung.....	4
	B. Verwaltungsrat.....	8
	C. Revisionsstelle.....	10
IV.	Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung.....	11
V.	Auflösung und Liquidation.....	11
VI.	Benachrichtigung.....	12



I. Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma

Brunni-Bahnen Engelberg AG

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Engelberg, Kanton Obwalden.

Artikel 2 – Zweck

¹ Die Gesellschaft bezweckt die Bewirtschaftung des Gebietes Engelberg-Brunni als Ausflugs- und Erholungsgebiet sowie den Bau und den Betrieb von touristischen Beförderungs-, Infrastrukturanlagen und von Nebenbetrieben.

² Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen.

³ Die Gesellschaft kann Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

II. Aktienkapital, Aktien und Aktionäre

Artikel 3 – Aktienkapital, Stückelung und Liberierung

Das Aktienkapital beträgt CHF 1'500'000 und ist eingeteilt in 6'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 250. Die Aktien sind vollständig liberiert.

Artikel 4 – Aktien und Aktienzertifikate

¹ Anstelle von einzelnen Aktientiteln kann die Gesellschaft Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen.

² Die Gesellschaft kann auf Druck und Auslieferung von Aktientiteln verzichten und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Titel, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Titeln für seine Aktien. Er hat jedoch Anspruch auf Ausstellung einer Bescheinigung. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit nicht verurkundete Namenaktien (einfache Wertrechte oder Registerwertrechte) durch Wertpapiere und Wertpapiere durch (einfache oder Register-) Wertrechte ersetzen.

³ Auf Registerwertrechte finden die jeweils gültigen Registrierungsbedingungen Anwendung.



⁴ Die Gesellschaft kann Aktien als Bucheffekten ausgeben. Die Übertragung der als Bucheffekten geführten Namenaktien und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Zession von Bucheffekten ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft kann für die in einem Verwahrsystem als Bucheffekten geführten Aktien jederzeit von einer Form zur anderen wechseln (Wertpapiere/Globalurkunde/Wertrecht). Sie kann als Bucheffekten verwahrte Aktien aus dem Verwahrsystem zurückziehen.

Artikel 5 – Aktienbuch

¹ Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in das die Eigentümer, Nutzniesser, Pfandgläubiger und wirtschaftlich Berechtigten mit Namen und Adresse eingetragen werden. Er muss es so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

² Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

³ Der Verwaltungsrat führt ein Wertrechtebuch über die ausgegebenen Wertrechte, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Gläubiger eingetragen werden.

Artikel 6 – Übertragung der Aktien

¹ Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

² Solange keine Zustimmung vorliegt, verbleiben das Eigentum an den Namenaktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer.

³ Das Gesuch um Zustimmung kann aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Als wichtige Gründe gelten:

- a) Der Erwerber verfolgt Ziele, die dem Zweck, der Tätigkeit der Gesellschaft und/oder der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Gesellschaft entgegen oder dazu in Konkurrenz stehen.
- b) Der Erwerber versetzt sich in die Lage, die tatsächliche oder rechtliche Kontrolle über die Gesellschaft auszuüben, wodurch deren wirtschaftliche Selbständigkeit oder die Erreichung des Gesellschaftszweckes gefährdet wird.
- c) Der Erwerber gibt dem Verwaltungsrat auf dessen erstmalige Aufforderung hin nicht die schriftliche Erklärung ab, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erwirbt.
- d) Der Erwerb ist durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen.

Hinsichtlich Bst. a) und b) geltend zudem als Erwerber: juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst sind, und natürliche sowie juristische Personen, Personenverbindungen und wirtschaftliche Interessengemeinschaften, welche in irgendeiner Form miteinander verbunden sind oder sich nahe stehen oder welche sich insbesondere hinsichtlich der Umgehung obengenannter Bestimmungen zusammenschliessen.



⁴ Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ohne Angabe von Gründen ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

⁵ Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

III. Organisation der Gesellschaft

A. Generalversammlung

Artikel 7 – Befugnisse

¹ Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.

² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Lageberichts;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
6. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
7. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
8. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 8 – Einberufung und Traktandierung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.



² Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich (einschliesslich E-Mail) an die Aktionäre und Nutzniesser einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern allfälliger Anleihensgläubiger zu.

³ Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, verlangt werden. Die Einberufung muss schriftlich (einschliesslich E-Mail) erfolgen, wobei die Verhandlungsgegenstände und Anträge im Begehren enthalten sein müssen.

⁴ In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrats und bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, eine kurze Begründung dieser Anträge, sowie gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung und der Name und die Adresse eines allfälligen unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben.

⁵ Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese unverzüglich und kostenlos rechtzeitig zugestellt werden.

⁶ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.

⁷ Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

Artikel 9 – Universalversammlung

¹ Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

² Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien daran teilnehmen, kann in dieser Versammlung über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände verhandelt und gültig Beschluss gefasst werden.

Artikel 10 –Vorsitz und Protokoll

¹ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.

² Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.



³ Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen und können verlangen, dass ihnen das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll hält fest:

1. das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
2. die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder vom Depotvertreter vertreten werden;
3. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
4. die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
5. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
6. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten

Artikel 11 - Tagungsort und virtuelle Generalversammlung

¹ Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

² Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

³ Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

⁴ Die Generalversammlung darf nicht im Ausland abgehalten werden.

⁵ Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

⁶ Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat kann in diesem Fall auf die gesetzlich vorgesehene Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten. Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.



Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Artikel 12 – Stimmrecht und Vertretung

¹ Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

² Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der Aktionär zu sein braucht. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Artikel 13 – Beschlussfassung

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

² Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

³ Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

⁴ Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Aktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

⁵ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszwecks;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands oder die Schaffung von Vorratskapital;
6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
7. die Beschränkung der Übertragung von Namenaktien;
8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;



11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
12. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
13. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
14. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind;
15. die Auflösung der Gesellschaft.

B. Verwaltungsrat

Artikel 14 – Wahl und Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen. Bestehen mehrere Kategorien von Aktien, können die Aktionäre jeder Kategorie mindestens einen Vertreter in den Verwaltungsrat wählen.

² Er wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung und einzeln jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Tag der entsprechenden ordentlichen Generalversammlung, jedoch spätestens nach 21 Jahren Mitgliedschaft im Verwaltungsrat oder mit dem Erreichen des 69. Altersjahres. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

³ Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

⁴ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär. Der Sekretär muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Artikel 15 – Sitzungen und Beschlussfassung

¹ Der Verwaltungsrat tagt so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, zumindest einmal jährlich. Jedem Mitglied steht das Recht zu, beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung zu beantragen.

² Die Sitzungen werden vom Präsidenten des Verwaltungsrats einberufen. Im Falle seiner Verhinderung wird die Sitzung durch den Vizepräsidenten oder bei dessen Verhinderung durch jedes andere Mitglied einberufen.

³ Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse wie folgt fassen:

- im Rahmen einer Sitzung mit Tagungsort;
- unter Verwendung elektronischer Mittel, in sinngemässer Anwendung der Art. 701c - 701e OR;
- auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Falle der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine



Unterschrift erforderlich (z.B. E-Mail); vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats.

⁴ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Quorumsbestimmungen gelten nicht für Beschlüsse im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen und der nachträglichen Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien.

⁵ An Verwaltungsratssitzungen beschliesst und wählt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁶ Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Artikel 16 – Aufgaben

¹ Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
8. bei Gesellschaften, deren Aktien an der Börse kotiert sind: die Erstellung des Vergütungsberichts.

Artikel 17 – Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

¹ Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Geschäftsführer), die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen.



² Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

³ Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Artikel 18 – Entschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Entschädigung, die der Verwaltungsrat selber festlegt.

C. Revisionsstelle

Artikel 19 – Wahl

¹ Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

² Auf die Wahl einer Revisionsstelle kann mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist und die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

³ Haben die Aktionäre auf eine eingeschränkte Revision verzichtet, so gilt dieser Verzicht auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

Artikel 20 – Anforderungen an die Revisionsstelle

¹ Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

² Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

³ Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

⁴ Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.



⁵ Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

⁶ Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist nur aus wichtigen Gründen möglich.

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Artikel 21 – Geschäftsjahr und Buchführung

¹ Der Beginn und das Ende des Geschäftsjahres werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

² Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, ist gemäss den Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung zu erstellen.

Artikel 22 – Reserven und Gewinnverwendung

¹ Dividenden dürfen nur aus dem Bilanzgewinn und aus hierfür gebildeten Reserven ausgerichtet werden. Dividenden dürfen erst festgesetzt werden, nachdem die Zuweisungen an die Reserven erfolgt sind.

² Die Generalversammlung kann gestützt auf einen Zwischenabschluss, nach Massgabe des Gesetzes und der Statuten die Ausrichtung einer Zwischendividende beschliessen.

V. Auflösung und Liquidation

Artikel 23 – Auflösung und Liquidation

¹ Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

² Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

³ Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

⁴ Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.



VI. Benachrichtigung

Artikel 24 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

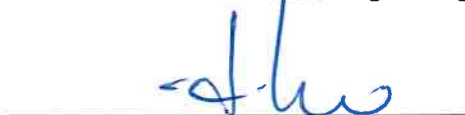
¹ Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich (einschliesslich E-Mail oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel) an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen.

² Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

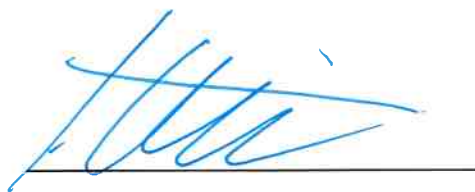
Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft am 29. Oktober 2024 festgesetzt worden. Sie ersetzen die bisher gültigen Satzungen vom 2. Juni 2015 und treten sofort in Kraft.

Engelberg, 29. Oktober 2024

Für die **Brunni-Bahnen Engelberg AG**



Präsident des Verwaltungsrats
Fredy Miller



Mitglied des Verwaltungsrats
Erich Ettl

Beglaubigung

Die Notarin bescheinigt, dass das vorliegende (12) zwölfseitige Exemplar (inkl. Beglaubigung) jenen Statuten entspricht, die von der Generalversammlung am 29. Oktober 2024 als neue Satzung der Gesellschaft festgelegt worden sind.

Engelberg, 29. Oktober 2024

Die Notarin:

lic. iur. Ruth Peterhans

